

# mtsb

### für den Landkreis Stendal

8. Oktober 2008 Nummer 21 Jahrgang 18

Inhaltsverzeichnis Seite Landkreis Stendal 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung eines Kostenersatzes für Dienst-, Sach- und Prüfleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) sowie für Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze "Feuerwehrbereitschaft" des Landkreises Stendal (Kostensatzung Brandschutz/ Stadt Stendal - Ordnungsamt Vgem. Elbe-Havel-Land Landesverwaltungsamt Sachsen - Anhalt 

Landkreis Stendal

**1. Änderungssatzung** zur Satzung für die Erhebung eines Kostenersatzes für Dienst-, Sach- und Prüfleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) sowie für Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze "Feuerwehrbereitschaft" des Landkreises Stendal (Kostensatzung Brandschutz/Hilfeleistung) vom 24.11.2005

Der Kreistag hat am 18.09.2008 auf der Grundlage der § 6 und § 33 (3) Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Landkreisordnung - LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBLLSA S.598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBI.LSA S. 396), Zuletzt geaindert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (GVBI.LSA S. 522) in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBL LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008,(GVBI.LSA S.40) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBL LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Genetzes vom 18. Dezember 2003 (GVBL LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Genetzes vom 18. Dezember 2003 (GVBL LSA S. (AVBL LSA) in der Fassung der Bekanntmachting vom 15. Dezember 1996 (GVBL LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (GVBL LSA S. 370) und §§ 3 (2) und 22 (3) u. (4) des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 6. Juli 1994 (GVBL LSA S. 786), i.d.F. der Bek. vom 7.6.2001 (GVBL LSA S. 190), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7.12.2001 (GVBL LSA S.540, 545) und Nr. 181 der Anlage des Vierten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 19.3.2002 (GVBL LSA S.130, 147), nachfolgende Satzung beschlossen:

Änderung der Kostentarife Der Kostentarif zur Kostensatzung Brandschutz/Hilfeleistung der Satzung für die Erhebung eines Kostenersatzes für Dienst-, Sach- und Prüfleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) sowie für Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze "Feuerwehrbereitschaft" des Landkreises Stendal (Kostensatzung Brandschutz/Hilfeleistung) vom 24.11.2005 wird entsprechend der Anlage neu gefasst.

### Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stendal, den 01. 10. 2008

Jörg Hellmuth



Kostentarif zur Kostensatzung Brandschutz/Hilfeleistung

Anlage

Kostentarif zur Kostensatzung Brandschutz/Hilfeleistung (Neufassung 2008)

### Personalleistungen

### 1. Personaleinsatz

Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AIIGO LSA) vom 30. August 2004, GVBI. LSA Nr. 51/2004

der Stundenlohnsatz beträgt

b) für Arbeitsleistungen an allgemein dienstfreien Tagen und in arbeitsfreien Zeiten wird ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben,

### Sachleistungen

3 28 h

Die Sachleistungen wurden auf der Grundlage der DST -Beiträge zum Kommunalrecht, Reihe B, Heft 6, des Deutschen Städtetages, kalkuliert.

#### 2. Fahrzeuge und Abrollbehälter Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiges Fahrzeug/Abrollbehälter Stundensatz

		je Stück
2.1.	Mehrzweckfahrzeug - Pritsche mit Ladebordwand (über 10t)	114.00 Euro
2.2.	Mehrzweckfahrzeug - Pritsche mit Ladebordwand (unter 10t)	67,00 Euro
2.3.	Mehrzweckfahrzeug - Kasten	53,00 Euro
2.4.	Atemschutzservice- und Messfahrzeug	81.00 Euro
2.5.	Mannschaftstransportfahrzeug	52,00 Euro
2.6.	Einsatzleitwagen - ELW 1 (LK)	74,00 Euro
2.7.	Einsatzleitwagen - PKW-Kommandowagen	63,00 Euro
2.8.	Einsatzleitwagen - Funktrupp-Kraftwagen	114,00 Euro
2.9.	Wechsellader	120,00 Euro
2.10.	Wechsellader mit LKW-Ladekran	201,00 Euro
2.11.	AB - Gefahrgut	361,00 Euro
2.12.	AB - Umwelt- und Gewässerschutz	225,00 Euro
2.13.	AB - Atemschutz/Strahlenschutz	377.00 Euro
2.14.	AB - Sonderlöschmittel	218,00 Euro
2.15.	AB - Nachschub	160,00 Euro
2.16.	AB - Transport	48,00 Euro
2.17.	Mehrzweckboot inkl. Trailer	302.00 Euro
2.18.	Dekontaminationsmehrzweckfahrzeug - Person	73,00 Euro
2.19	ABC-Erkundungskraftwagen	42 00 Euro

3. Bereitstellung von feuerwehrtechnischen Geräten			
		Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Tagessatz
			je Stück
	3.1.	Tragkraftspritze (TS8) + Verbrauchsmaterial	75,00 Euro
	3.2.	Notstromaggregat bis 8 kVA + Verbrauchsmaterial	66,00 Euro
	3.3.	Beleuchtungssatz (Halogenstrahler mit Stativ)	15,00 Euro
	3.4.	Beleuchtungssatz (Kabeltrommel 50 m)	10,00 Euro
	3.5.	Trennschleifgerät	25,00 Euro
	3.6.	Winkelschleifer	25,00 Euro
	3.7.	Schlagbohrmaschine	20,00 Euro
	3.8.	Motorkettensäge + Verbrauchsmittel	20,00 Euro
	3.9.	Bolzenschneider	10,00 Euro
	3.10	Tauchpumpe - C	15,00 Euro
	3.11.	Tauchpumpe - B	20,00 Euro
	3.12.	Wasserstrahlpumpe	10,00 Euro
	3.11.	Kübelspritze	5,00 Euro
	3.12.	Feuerlöscher + Verbrauchsmittel nach einem Einsatz	5,00 Euro
	3.13.	Druckschlauch der Größen C und B jeweils	7,00 Euro
	3.14.	Saugschlauch	7,00 Euro
	3.15.	Saugkorb	2,50 Euro
	3.16.	Sammelstück	2,50 Euro
	3.17.	Standrohr für Unterflurhydranten mit Schlüssel	10,00 Euro
	3.18.	Strahlrohr der Größe C oder B jeweils	2,50 Euro
	3.19.	Verteiler	4,00 Euro
	3.20.	Druckbegrenzungsventil	9,00 Euro
	3.21.	Übergangsstück	2,00 Euro
	3.22.	Schlauchbrücke	10,00 Euro
	3.23.	Handscheinwerfer	5,00 Euro
	3.24	Nebelmaschine + Verbrauchsmittel	13,00 Euro
	3.25.	Übungspuppen	17,00 Euro
	3.26.a	Chemikalienschutzanzug	65,90 Euro
	3.26.b	+ Wartung als einmaliger Zuschlag (auch bei mehrtägiger Nutzung)	60,00 Euro
	3.27.a	Pressluftatmer komplett	34,80 Euro
	3.27.b	+ Wartung als einmaliger Zuschlag (auch bei mehrtägiger Nutzung)	19,40 Euro
	3.28.a	Atemschutzmaske	3.00 Euro

+ Wartung als einmaliger Zuschlag (auch bei mehrtägiger Nutzung) 16,80 Euro

### Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 8. Oktober 2008, Nr. 21

4. Prüfen von Fahrzeugen und feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen

	Kostenersatz- bzw. gebuhrenpflichtiger Gegenstand	Kostensatz
		je Stück
4.1.	Pressluftatemgerät + Materialaufwand	19,40 Euro
4.2.	Pressluftflasche bis sieben Liter (TÜV, Farbgebung u.a.)	nach realem
		Aufwand
4.3.	Atemschutzmaske	16,40 Euro
4.4.	Atemschutzmaske, 6-Jahresprüufung	24,60 Euro
4.5.	Chemikalienschutzanzug	65,90 Euro
4.6.	Dreiteilige Schiebeleiter	30,00 Euro
4.7.	Vierteilige Steckleiter (weitere anteilig)	20,00 Euro
4.8.	Klappleiter	10,00 Euro
4.9.	Saugschlauch	7,00 Euro
4.10.	Druckschlauch bis 20 m (weitere Längen anteilig)	5,00 Euro
4.11.	Wasserführende Armaturen	2,00 Euro
4.12.	Tragkraftspritze	63,00 Euro
4.13.	Fahrzeugpumpe	70,00 Euro
4.14.	Rettungsgerät (Schneid- und Spreizgerät)	85,00 Euro
4.15	Kalibrierung von Gasspürmessgeräten + Materialaufwand	nach realem
	und Prüfgase	Aufwand
	=	

### 5. Füllen von Pressluftflaschen

	Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Kostensatz ie Stück
5.1.	Pressluftflaschen bis sieben Liter	8,00 Euro
5.2.	Pressluftflaschen weiterer Größen	Anteilmäßig zu 5.1.

#### 6. Instandsetzung von Fahrzeugen, feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung der Feuerwehren

	Rostenersatz- bzw. gebuilt enpliteiniger Gegenstand	IXUSTCHSatz
		je Stunde
6.1.	Instandsetzung von Fahrzeugen der Feuerwehr	nach realem Aufwand
6.2.	Instandsetzung von Geräten und Ausrüstung	nach realem Aufwand

#### 7. Nutzung der Ausbildungsstätte

	Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Tagssatz
		je Raum
7.1.	Unterrichtsraum	40,00 Euro
7.2.	Konferenzraum	80,00 Euro
7.3.	Unterkunftsraum	15,00 Euro
7.4.	Nutzung der Atemschutzübungsanlage	
	(ie Person, ohne Gerätestellung)	20.00 Euro

### 8. Lehrgangsgebühren

	Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Lehrgangssatz je Teilnehmer
8.1.	Lehrgang Truppführer	468,00 Euro
8.2.	Lehrgang Sprechfunker	85,00 Euro
8.3.	Lehrgang Atemschutzgeräteträger	375,00 Euro
8.4.	Lehrgang Maschinist für Löschfahrzeuge	249,00 Euro
8.5.	Lehrgang Technische Hilfeleistung I	665,00 Euro
8.6.	Lehrgang Motorkettensägeführer	106,00 Euro
8.7	Lehrgang Technische Hilfe Bahn I	141 00 Furo

### 9. Kostenersatz für nicht aufgezeichnete Leistungen

Leistungen, welche nicht im Kostentarif in den Punkten 2, 3, 4, 7 und 8 aufgeführt sind werden nach dem realem Personaleinsatz, den Materialaufwendungen und ggf. Nebenkosten (Leistungen Dritter usw.) berechnet.

### Stadt Stendal - Ordnungsamt

### 1. Änderungssatzung der Wochenmarktgebührensatzung der Stadt Stendal vom 17.12.2001

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.11.2005 (GVBI. LSA S. 698,700) i.V.m. § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBI. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 22. September 2008 folgende Änderungssatzung der Wochenmarktgebührensatzung be-

# Änderung

Der § 2 Abs. 2 der Wochenmarktgebührensatzung vom 17.12.2001 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt

- bei Dauererlaubnissen 2,50 Euro je lfd. Meter und Tag (Dauergebühr) bei Tageserlaubnissen 3,50 Euro je lfd. Meter und Tag (Tagesgebühr).

### In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stendal, den 22.09.2008





Vgem. Elbe-Havel-Land

#### Gefahrenabwehrverordnung

zur Abwehr von Gefahren durch Ruhestörung in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

Auf der Grundlage der §§ 1 und 94 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Ordning des Landes Sachsen-Alman (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachting vom 23. September 2003 (GvBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GvBl. LSA S. 58) und der §§ 6 und 81 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.0ktober 1993 (GVBl.S.568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GvBl. LSA S. 40, 46), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 17.09.2008 für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

### Ruhestörender Lärm

(1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32.
BImSchV-, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit

und Erholung zu beachten:
a) Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage)

b) an Werktagen die Zeit von:

von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr Mittagsruhe Abend- und Nachtruhe

(2) Im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land sind während der vorgenannten Ruhezeiten alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.

Zu diesen Tätigkeiten zählen insbesondere:

a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - fallen, insbesondere Sägen, Bohr- und

- Schleitmaschnien
  b) die Abgabe von Schallzeichen durch Händler und Gewerbetreibende,
  c) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, Hämmern, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern,
  d) der Betrieb und das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabe-
- geräten und Musikinstrumenten und

e) Holzhacken und Holzspalten.

f) Geräte und Maschinen die im Anhang des § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV aufgeführt sind (insbesondere Rasenmäher, Rasentrimmer/ Rasenkantenschneider, Heckenscheren, Schredder/Zerkleinerer, tragbare Motorkettensägen, Motorhacken, Beton- und Mörtelmischer) dürfen über die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus im Freien während der Zeit von  $12.00~{\rm Uhr}$  bis  $13.00~{\rm Uhr}$  nicht betrieben werden.

- (3) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht: 1. für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Güter
- 2. wenn Arbeiten für die Landwirtschaft oder das Gewerbe nachvollziehbar notwendig sind.
- (4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren verboten.

### Ausnahmen

Ausnahmen von den Verboten des § 1 Abs. 2 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten oder bei Veranstaltungen das Aufführen von Tondarbietungen in dieser Zeit gebieten. Diese Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land.

## § 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 98 Abs.1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
- a) § 1 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt,
- b) § 1 Abs. 4 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes vermeidbare Geräusch unterbleibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000.00 Euro geahndet werden.

### Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung zur Vermeidung ruhestörenden Lärm in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land vom 14.09.2005 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Schönhausen (Elbe), den 17.09.2008

Wulfänger Leiter des Verwaltungsamtes



### Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 8. Oktober 2008, Nr. 21

#### Landesverwaltungsamt

### Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Verbundnetz Gas AG, Braunstraße 7, 04347 Leipzig

Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

### Fremdstromschutzanlage FSA 111.00/01 Stappenbeck II

gestellt hat

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung Flur Groß Garz 8 Geestgottberg 3

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 08.10.2008 bis zum 05.11.2008 im Raum C E. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind dienstags bis donnerstags unter Tel.: 0345/5143928 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt Im Auftrag

IIII Autuag

gez. Fröhlich

### Landesverwaltungsamt

### Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

### E.ON Avacon AG, Schillerstrasse 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBI. I S. 3900) für die

### Gastransportleitung Klötze-Langensalzwedel DN 300 PN 16

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung Flur
Kremkau 4, 6
Berkau 1, 2, 3
Wartenberg 2

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 08.10.2008 bis zum 05.11.2008 im Raum C E. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte

sind dienstags bis donnerstags unter Tel.: 0345 / 514 3928 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt Im Auftrag

gez. Fröhlich

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 75 28 Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe

und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,

Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,

39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31